



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82345
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie

MDR - 537654-2016-6
Entwurf eines Bundesgesetzes
betreffend die Marktüberwachung
von Funkanlagen (Funkanlagen-
Marktüberwachungs-Gesetz - FMAG);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 3. August 2016

zu BMVIT-630.286/0001-III/PT2/2016

Zu dem mit Schreiben vom 1. Juli 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

ad § 9:

Die Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren scheint sachlich nicht gerechtfertigt. Der Zeitraum sollte verkürzt werden bzw. sollten die Gründe für die Notwendigkeit eines derart langen Zeitraums in den erläuternden Bemerkungen ergänzt werden.

ad § 24 iVm § 35 Abs. 2 Z 7 und § 35 Abs. 4 Z 8:

Vorab ist festzuhalten, dass der Verweis in § 35 Abs. 2 Z 7 auf § 24 Abs. 4, der Verweis in § 35 Abs. 4 Z 8 auf § 24 Abs. 5 zu korrigieren ist.

Eine Netzbetreiberin bzw. ein Netzbetreiber muss im Falle des Auftretens von Störungen des Netzbetriebs rasch handeln und erforderlichenfalls ein Gerät vom Netz trennen. Diesfalls sollte der Straftatbestand nach § 35 Abs. 2 Z 7 (iVm korr. § 24 Abs. 4) noch nicht eintreten, selbst wenn noch keine Genehmigung nach § 24 Abs. 6 vorliegt und keine alternative Lösung nach § 24 Abs. 7 angeboten wurde.

Zu hinterfragen ist auch, warum der Netzbetreiberin bzw. dem Netzbetreiber in diesem Falle eine Strafe von bis zu EUR 36.000,--, der Störerin bzw. dem Störer hingegen nur

eine Strafe von bis zu EUR 4.000,-- drohen soll. Anders gelagert wäre der Fall, wenn sich eine Netzbetreiberin bzw. ein Netzbetreiber grundsätzlich weigert, einen bestimmten Gerätetyp zuzulassen, obwohl vom Gerätetyp noch keine Störungen ausgegangen sind.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag.^a Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
(zu MA 64 - 540324/2016)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>